

Protokollauszug vom 17. Januar 2017

258 30 Personal
30.10.10.20 Kanton

Bericht neuer Berufsauftrag und Anträge zu weiteren Grundsatzentscheiden

Beschluss

1. Die Zentralschulpflege nimmt das Dokument der Projektgruppe «Neu definierter Berufsauftrag für Lehrpersonen» zur Kenntnis. Die Veröffentlichung erfolgt nach dem Beschluss der Zentralschulpflege über die Kompensation der 5. und 6. Ferienwoche.
2. Die Zentralschulpflege beschliesst folgende Punkte:
 1. Die Zentralschulpflege beschliesst unter Vorbehalt der Anpassung der Stundentafel durch den Bildungsrat für das Schuljahr 17/18 das bisherige Kindergarten-Modell (Modell 1/1) beizubehalten und die Start- und Endzeiten des Kindergartens anzupassen. Beginn des Kindergartens am Vormittag neu um 8.10 Uhr (heute 8.00 Uhr) und Ende am Nachmittag neu 15.25 Uhr (heute 15.40 Uhr). Das DSS wird eingeladen, nach Erlass der neuen Stundentafel durch den Bildungsrat einen entsprechenden Nachtrag zum Organisationsreglement für die Volksschule in Winterthur vom 29. Juni 2010 vorzubereiten und der Zentralschulpflege zum Entscheid vorzulegen.
 2. Für den Systemwechsel von altersbedingter Pensenreduktion zur 5. bzw. 6. Ferienwoche an über 50-jährige und über 60-jährige Lehrpersonen und eine allfällige Kompensation der 5. und 6. Ferienwoche für Klassenlehrpersonen wird das DSS beauftragt, Entscheidungsgrundlagen für die Zentralschulpflege auszuarbeiten.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Bereich Bildung.
4. Information: Veröffentlichung

Ausgangslage

Die Zentralschulpflege Winterthur ZSP erteilte der Projektgruppe «Neu definierter Berufsauftrag für Lehrpersonen» (nBA) am 28. Juni 2016 den Auftrag, zu den verschiedenen konkreten Regelungs- und Ausgestaltungsfragen, die sich mit der Einführung des neuen Berufsauftrags für Lehrpersonen stellen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und der Zentralschulpflege zu beantragen. Um die verschiedenen Fragen umfassender zu bearbeiten, wurden drei Teilprojektgruppen (TP1-3) gebildet.

Insbesondere zu nachfolgenden Themen sind Anträge zu erarbeiten:

1. Klärung rechtlicher und organisatorischer Kompetenzabgrenzungen und finanzieller Kostenfolgen

2. Klärung des übergeordneten Regelungsbedarfs für kantonale Anstellungen sowie Regelung der entsprechenden städtischen Aufgaben
3. Klärung der Handhabung des nBA bei städtischen Anstellungen (DaZ, Therapien, Klassenassistenzen, Sonderschulen)
4. Klärung der Vergütung von Sonderaufgaben und übergeordneten Tätigkeiten (z.B. Hausämter, Fachvorsteherschaft, BSC, Vertretung in ZSP, Bibliotheksverwaltung)
5. Prüfung und gegebenenfalls Erarbeitung von Instrumenten für die technische Umsetzung (Zeiterfassungs- und Pensenberechnungstool)
6. Erarbeitung eines zeitgerechten Informationskonzeptes für Schulleitungen und Lehrerschaft, inklusive Weiterbildungsbedarf

Zwischenbericht und Anträge der Projektgruppe zu Grundsatzentscheiden, die im Hinblick auf die Planung des Schuljahres 2017/18 für die Schulleitungen wesentlich waren, wurden an die Zentralschulpflege anfangs Oktober 2016 gestellt.

Der Bericht und Anträge der Projektgruppe zu weiteren Detailfragen sind an die Zentralschulpflege am 17. Januar 2017 zu stellen. Zu den nachfolgenden Themen, muss die Zentralschulpflege noch weitere Grundsatzentscheide fällen.

Dokument der Projektgruppe

Die Grundsatzbeschlüsse der Zentralschulpflege zum neuen Berufsauftrag sind im Dokument «Neuer Berufsauftrag für Lehrpersonen - nBA Umsetzung in der Stadt Winterthur - Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralschulpflege ZSP» zusammengefasst. Das Dokument soll allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt um weitere Grundsatzbeschlüsse (zum Beispiel zur Weiterbildung oder zum Schulkredit) ergänzt werden.

Die meisten Vorgaben und Bestimmung in Bezug auf die Umsetzung des nBA sind kantonal geregelt und beschrieben. Darin enthalten sind auch die Gestaltungsmöglichkeiten für die Schulleitungen der einzelnen Schulen. Der Schlussbericht ergänzt die kantonalen Dokumente zum nBA. Er beinhaltet einerseits Beschlüsse der Zentralschulpflege ZSP, die den städtisch übergeordneten Rahmen festlegen, andererseits Empfehlungen für die Umsetzungen in den einzelnen Schulen. Es beschreibt keine Regelungen, die bereits kantonal festgelegt sind.

Sobald die Zentralschulpflege über die Frage der Kompensation der 5. und 6. Ferienwoche entschieden hat, wird das Dokument den Schulen zur Verfügung gestellt.

Anpassung der Stundenpläne im Kindergarten

Die Kindergartenstufe verfügt sicherlich noch im Schuljahr 2017/18 über eine Stundentafel. Bisher konnten die Schulgemeinden für den Halbklassenunterricht am Nachmittag zwischen zwei Modellen wählen:

Nachmittagsunterricht (Halbklasse)	Schüler/innen des 1. Kindergartenjahres	Schüler/innen des 2. Kindergartenjahres
Modell 0/2	Kein Nachmittag	2 Nachmittage
Modell 1/1	1 Nachmittag	1 Nachmittag

Ab nächstem Schuljahr muss gemäss Vorgaben des Kantons der Stundenplan der Unterstufe angepasst werden, d.h. der Unterricht beginnt und endet gleichzeitig wie auf der Primarstufe

(insbesondere auf der Unterstufe).

Ohne Änderung der Stundentafel können die Schulgemeinden im Schuljahr 2017/18 das Modell 1/1 nicht mehr weiterführen. Dem Bildungsrat wird deshalb vom Volksschulamt für die Sitzung von anfangs Februar 2017 die notwendige Änderung der Stundentafel beantragt, so dass die Schulgemeinden im Schuljahr 2017/18 weiterhin die Wahl zwischen den beiden beschriebenen Modellen haben.

Die Projektgruppe schlägt vor, für das Schuljahr 17/18 das Modell 1/1 (wie bisher) gleich zu belassen und die Start- und Endzeiten des Kindergartens anzupassen. Beginn des Kindergartens am Vormittag neu um 8.10 Uhr (heute 8.00 Uhr) und Ende am Nachmittag neu 15.25 Uhr (heute 15.40 Uhr). Das Organisationsreglement der Stadt Winterthur ist dementsprechend anzupassen.

Voraussichtlich ab Schuljahr 2018/19 tritt dann der neue Zürcher Lehrplan 21 (inkl. neuer Lektionentafel) in Kraft. Eine Änderung der Nachmittags-Stundenpläne für die 1. und 2. KG-Kinder muss gegebenenfalls mit der Einführung des LP21 im Sommer 2018 vollzogen werden

Grundsatzentscheid:

Für das Schuljahr 17/18 wird das bisherige Kindergarten-Modell (Modell 1/1) beibehalten und die Start- und Endzeiten des Kindergartens angepasst. Beginn des Kindergartens am Vormittag neu um 8.10 Uhr (heute 8.00 Uhr) und Ende am Nachmittag neu 15.25 Uhr (heute 15.40 Uhr). Das Organisationsreglement der Stadt Winterthur ist entsprechend zu überarbeiten.

Umgang Kompensation altersbedingte Mehrferien

Die bisherige altersbedingte Pensenreduktion (d.h. die Reduktion des Vollpensums um 2 WL ab Beginn des Schuljahres, in welchem die Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet) wird mit der Einführung des neu definierten Berufsauftrags aufgehoben. Es gibt keine „Besitzstandsregelung“ für Lehrpersonen, die von dieser Änderung betroffen sind.

Lehrpersonen haben grundsätzlich einen persönlichen Ferienanspruch von 4 Wochen pro Jahr. Anstelle der altersbedingten Pensenreduktion erweitert sich der persönliche Ferienanspruch bei den Lehrpersonen auf 5 Ferienwochen (Beginn des Schuljahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden) bzw. auf 6 Ferienwochen (60. Altersjahr) – analog den Angestellten der kantonalen Verwaltung. Aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs von älteren Lehrpersonen steht einer Schule gesamthaft weniger Arbeitszeit zur Verfügung. Die Gemeinde kann diese fehlenden Ressourcen mit kommunalen Vollzeiteneinheiten auf der Grundlage von § 2e Abs. 2 lit. h nLPVO ausgleichen.

Bereits bisher musste die Gemeinde die gesamten Ressourcen und Kosten für die altersbedingte Pensenreduktion allein tragen. Das Volksschulamt empfiehlt daher, den Schulen diese zusätzlichen VZE weiterhin auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Andernfalls würde die Einführung des neuen Berufsauftrags zu einer Einsparung auf kommunaler Ebene führen, was mit dem System nicht beabsichtigt sei. Eine Bewilligung des Volksschulamtes ist dafür nicht notwendig. Im VZE-Tool werden die zusätzlichen Ressourcen nicht eingetragen.

Der zusätzliche Mittelbedarf (in VZE) wird wie folgt berechnet:

- Bei 5 Wochen Ferienanspruch: $42 \text{ h} / 1'932 \text{ h} * \text{Beschäftigungsgrad der Lehrperson}$
- Bei 6 Wochen Ferienanspruch: $84 \text{ h} / 1'932 \text{ h} * \text{Beschäftigungsgrad der Lehrperson}$

Die finanziellen Mehraufwendungen würden auf der durchschnittlichen Lohnsumme sowie zusätzlich den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers budgetiert:

- Kindergartenstufe Lohnstufe 9

- Primarstufe Lohnstufe 9
- Sekundarstufe Lohnstufe 10

Die Projektgruppe schlägt vor, keine generelle städtische Kompensation einzuführen. Es soll jedoch eine Regelung für Härtefälle von betroffenen Teams zur Anwendung kommen, um die Aufgabenerledigung sicherzustellen:

Modell-Berechnungen haben ergeben, dass in Teams mit einem hohen Anteil älterer Lehrpersonen die Ressourcen zwar knapper sind, dies aber höchstens in seltenen Fällen ein ernstes Problem mit negativen Auswirkungen auf die Tätigkeitsbereiche darstellen wird: Selbst wenn 80 Prozent der Vollzeiteinheiten an Teammitglieder über 50 Jahre und davon noch 40 Prozent an Teammitglieder über 60 Jahre gingen, blieben der Schule noch immer 80% aller Stunden im Bereich der sogenannten übrigen Tätigkeitsbereiche gegenüber einer „Normalverteilung“. Private wie öffentlich-rechtliche Arbeitgeber reagieren in Bereichen ohne Schichtarbeit auf das Alterwerden ihrer Mitarbeitenden üblicherweise nicht mit höheren Stellenplänen. Auch in der Schule ist nicht der zwingend abzudeckende Bereich (Unterricht) von der 5. und 6. Ferienwoche betroffen, sondern die übrigen Tätigkeiten. Dennoch ist es im Extremfall möglich, dass die Stunden für die Erledigung der nötigsten Aufgaben nicht ausreichen. Dies kann dann der Fall sein, wenn zu einem ausserordentlich hohen Anteil an älteren Lehrpersonen zusätzliche Erschwernisse auftreten (zum Beispiel ein sehr kleines Team, eine sehr hohe Fluktuation, eine neue Schulleitung). Der Entscheid über eine ausnahmsweise gewährte Kompensation soll in einem solchen Fall bei der ZSP liegen. Wichtig ist, dass die Schulleitung eine entsprechende Situation frühzeitig erfasst und dann nach Rücksprache mit der Kreisschulpflege umgehend an die ZSP gelangt.

Während die Vollzeiteinheiten bis anhin für die Gewährleistung des Unterrichts eingesetzt worden sind, würden diese neu für zusätzliche schulische Aufgaben eingesetzt, die während den Ferien älterer Lehrpersonen sonst liegen bleiben würden. Somit wäre eine generelle Kompensation der zusätzlichen Ferienwochen nach der derzeitigen Auffassung des Departements eine neue, freiwillige Ausgabe der Gemeinde. Diese wäre durch den Gemeinderat zu bewilligen und würde aufgrund der absoluten Höhe der Kosten dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Das DSS wird eingeladen, für die Zentralschulpflege (Sitzung vom 31. Januar 2017) eine Entscheidungsgrundlage für die Kompensation der 5. und 6. Ferienwoche zu erarbeiten.

Kosten

Keine

Für richtigen Protokollauszug

David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

17. Januar 2017